

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 57 (1984)

Heft: 9

Artikel: Bekleidung der höheren Unteroffiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekleidung der höheren Unteroffiziere

Aus häufigen Anfragen bei diversen Amtsstellen schliesst die Direktion der Zeughausbetriebe der KMV (Kriegsmaterialverwaltung) auf eine gewisse Unsicherheit betreffend korrekter Bekleidung der höheren Unteroffiziere. Einem Ersuchen des Chefs der Sektion «Persönliche Ausrüstung», Oberst Albert Brunisholz nachkommend, veröffentlichen wir gerne einen Auszug aus den einschlägigen Verordnungen.

Verordnung des Bundesrates vom 25. 11. 74 (Auszug)

Artikel 9

Zur Anschaffung von eigenen Bekleidungsgegenständen aus Offiziersgeweben sind Offiziere, Offiziersschüler, Instruktionsunteroffiziere, Stabssekretäre im Unteroffiziersgrad und Waffenkontrolleure sowie weitere vom EMD bezeichneten Angehörige der Armee berechtigt.

Artikel 11

Die Vornahme vorschriftswidriger Änderungen an der militärischen Uniform (z. B. Entfernen der Gurthaken «Frösche»), das Tragen von nicht vorschriftsgemässen militärischen Uniformen sowie das unbefugte Tragen militärischer Bekleidungsgegenstände und Abzeichen sind verboten.

Verordnung des EMD vom 2. 12. 81 (Auszug)

Artikel 3 Waffenröcke

Absatz 2

Der Offizierswaffenrock (Offiziersgewebe) darf auch von Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären im Uof-Grad und Waffenkontrolleuren getragen werden (also Feldweibel und Fourier nicht).

Artikel 4 Hosen

Absatz 2

Es darf getragen werden:

- a) die Offiziershose auch von Offiziersschülern, Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären im Unteroffiziersgrad und Waffenkontrolleuren (also Feldweibel und Fourier nicht).

Artikel 5 Mäntel

Absatz 4

Der Regenmantel für Offiziere darf auch von Offiziersschülern, Instruktionsunteroffizieren, höheren Unteroffizieren, in den Funktionsstufen 4 – Ia Eingereichten, von Absolventen der Kaderkurse II und Waffenkontrolleuren getragen werden.

Artikel 11 Schuhwerk

Absatz 2

Es dürfen anstelle des Ordonnanzschuhwerks getragen werden:

- a)
- b) zivile schwarze Halbstiefel aus Leder mit Profilgummisohlen oder felddiensttaugliche Zivilschuhe mit angenähten Gamaschen, von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren, höheren Unteroffizieren sowie in den Funktionsstufen 4 – Ia des Hilfsdienstes eingereichten Wehrmännern.

Artikel 12 Gamaschen

Absatz 2

Zivile Gamaschen, die in Schnitt und Farbe der Ordonnanzgamasche entsprechen, dürfen von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären im Unteroffiziersgrad, höheren Unteroffizieren, in den Funktionsstufen 4 – Ia Eingereichten und Waffenkontrolleuren getragen werden.

Artikel 13 Gürtel

Absatz 2

Ein der Ordonnanz entsprechender Ledergürtel in gefütteter Ausführung darf nur von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären im Unteroffiziersgrad und Waffenkontrolleuren getragen werden.

Artikel 25 Achselschlaufen, Einteilungsnummern

Absatz 9

Instruktionsunteroffiziere, höhere Unteroffiziere, die Angehörigen der Funktionsstufe 4 und die Waffenkontrolleure dürfen einfarbige Achselschlaufen aus Aufschlagtuch mit bzw. ohne Metallnummern, ohne farbige Streifen (Einheitsbezeichnung) tragen.

Artikel 35 Schnüre

Absatz 2 Fähnrichschnur

Die Fähnriche und Standartenträger tragen zum Waffenrock oder Tuchmantel an der rechten Schulter eine Fangschnur, deren kürzere Schlaufe über den Arm fallen soll. Zur Übernahme und Rückgabe des Feldzeichens kann die Fähnrichschnur auch zu anderen Anzugsarten getragen werden.

Absatz 3 Einheitsfeldweibel- und Einheitsfourierschnur

Höhere Unteroffiziere sowie in der Funktionsstufe 4 Eingereihte, welche die Funktion eines Einheitsfeldweibels (Dienstführers) oder eines Einheitsfouriers (Rechnungsführers) ausüben, tragen zu allen Bekleidungsarten an der rechten Achselklappe eine Fangschnur.

Absatz 5

Die Wehrmänner gemäss Absatz 2 und 3 behalten die Schnur nach Ausscheiden aus der betreffenden Funktion, dürfen diese jedoch nicht mehr tragen.

Hinweis

Telefonische Auskunft über Ausrüstung und Bekleidung der höheren Unteroffiziere erhalten Sie während der Bürozeit über Telefon-Nummer 031 67 20 71 oder 67 20 84.

Termine

30. 8.–9. September	OHA: 25. Oberländische Herbstausstellung	Thun
8. September	9. Militärischer Dreikampf	Tafers FR
8.–23. September	COMPTOIR SUISSE: 65. Nationale Messe	Lausanne
9. September	7. Freiburger Waffenlauf	Freiburg
20.–22. September	3. Internationales Militärmusik-Treffen	Zürich
20.–30. September	Züspa	Zürich
22. September	23. Habsburger Patrouillenlauf	Meierskappel
28. 9.–7. Oktober	25. Comptoir de Martigny	Martigny VS
30. September	41. Aargauischer Waffenlauf	Reinach
5.–6. Oktober	Sommerarmeemeisterschaften	Liestal
11.–21. Oktober	OLMA	St. Gallen
14. Oktober	40. Altdorfer Waffenlauf	Altdorf
28. Oktober	29. Krienser Waffenlauf	Kriens LU
3. November	OVOG-Herbsttagung ¹	Tänikon

¹ Kurzprogramm:

14.00 Uhr	Besammlung im «Refental» Tänikon
14.15 Uhr	Orientierung über FAT
14.30–16.00 Uhr	Rundgang im FAT
16.15–17.30 Uhr	Referat von Herrn P. Hättenschwiler «Erährungsplan 80»
18.00 Uhr	Nachtessen im Hotel Bären, Turbenthal

Anmeldung bis 13. 10. 84 an Hptm G. Puorger, Dättnauerstrasse 35, 8406 Winterthur, Tel. P 052 23 55 94